

Verkehrsunfall / Konzentriertes Verfahren

Allgemeine Informationen

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PfIVG) ist der Freistaat Bayern **Selbstversicherer**, d.h. Schäden, die durch Fahrzeuge des Freistaats Bayern verursacht werden, reguliert der Freistaat Bayern selbst wie eine Versicherung. Er ist **Quasi-Haftpflichtversicherer**, d.h. Teil- und Vollkaskoschäden werden nicht erfasst.

Die jeweilige Ausgangsbehörde (Behörde, in deren Geschäftsbereich das staatliche Fahrzeug im Zeitpunkt des Unfalls eingesetzt wurde) **kann** die außergerichtliche Abwicklung von Schadensersatzansprüchen des Freistaats Bayern (Aktivansprüche) bzw. gegen den Freistaat Bayern (Passivansprüche) aus Verkehrsunfällen, in die staatliche Fahrzeuge verwickelt sind, auf das Landesamt für Finanzen - Dienststelle Augsburg - übertragen.

Grundlage hierfür sind entsprechende Festlegungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.

Das Fiskalat (Rechtsabteilung) der Dienststelle Augsburg reguliert diese Verkehrsunfälle dann **auf Ersuchen und im Auftrag der jeweiligen Ausgangsbehörde** im sog. „konzentrierten Verfahren“.

Entscheidungen Ihrer vorgesetzten Dienstbehörden bezüglich Ihrer möglichen Teilnahme am konzentrierten Verfahren bleiben unberührt. Sollten Sie die Formulare des Landesamts für Finanzen verwenden, dann setzen Sie bitte im Falle eines Unfalls das Landesamt für Finanzen auch dann in Kenntnis, wenn Sie den Unfall selbst abwickeln, um evtl. Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Staatliche Fahrzeuge sind z.B. PKW, auch Leasingfahrzeuge, LKW, Schneeräumfahrzeuge, Mähdarre.

Nicht im Rahmen des konzentrierten Verfahrens bearbeitet werden Unfälle mit Handrasenmähern, Freischneidern, Polizeifahrzeugen sowie Dienstunfälle mit privaten PKW.

Falls eines Ihrer Dienstkraftfahrzeuge in einen Verkehrsunfall verwickelt ist und Sie das Landesamt für Finanzen - Dienststelle Augsburg - mit der außergerichtlichen Schadensabwicklung beauftragen möchten, bitten wir Sie um Beachtung folgender Hinweise:

- Damit eine rasche Schadensabwicklung erfolgen kann, bitten wir Sie, der Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen die für die Regulierung **erforderlichen**

Unterlagen unverzüglich zuzuleiten und die **notwendigen Angaben** zu übermitteln, insbesondere über

- Unfallbeteiligte (mit vollständigen Namen und Anschriften),
- beteiligte Fahrzeuge (Typ, amtliches Kennzeichen, Leistung, Datum der Erstzulassung, Kilometerstand),
- gegnerische Versicherung (ggf. mit Schadensnummer),
- Unfallhergang mit Skizze und ggf. Fotos,
- Zeugen, polizeiliche Unfallaufnahmen,
- Bankverbindungen,
- evtl. Vorsteuerabzugsberechtigung des Unfallgegners
- Reparaturdauer des staatlichen Fahrzeugs und Einsatz evtl. Ersatzfahrzeuge

- Wir bitten Sie, einer **schnellen Abgabe** des Falles an das Landesamt für Finanzen - Dienststelle Augsburg - höchste Priorität einzuräumen, auch wenn die diesbezüglichen Unterlagen zunächst noch nicht vollständig sein sollten.
- Wir bitten Sie bei Abgabe des Falles um Erteilung einer **Abgabenachricht** an den Unfallgegner und Übersendung eines Abdrucks an das Landesamts für Finanzen - Dienststelle Augsburg.

Falls Sie weitere Fragen zum konzentrierten Verfahren haben, stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer **(0821) 7102-7141** gerne zur Verfügung. Aus organisatorischen Gründen ist diese Nummer überwiegend auf einen Anrufbeantworter geschaltet. Bitte nennen Sie Ihren Namen und Telefonnummer, wir rufen Sie dann zurück. Sie können uns auch per E-Mail unter **verkehrsunfall@lff.bayern.de** kontaktieren.

Bei Fahrten mit Dienstfahrzeugen ins **Ausland** bitten wir Sie ferner Folgendes zu beachten:

Sollten Sie sich mit einem staatlichen Fahrzeug ins Ausland begeben, brauchen Sie nur in Ausnahmefällen eine sog. „Grüne Versicherungskarte.“ Diese kann erforderlichenfalls schriftlich - im Übrigen jedoch formlos - beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Abteilung Deutsches Büro Grüne Karte, Wilhelmstr. 43/43G, 10117 Berlin, Tel.: (030) 2020-5000, Fax: (030) 2020-6000, E-Mail: berlin@gdv.de, angefordert werden.

Nicht erforderlich ist die „Grüne Versicherungskarte“ bei Reisen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums einschließlich Andorra, Kroatien sowie die Schweiz. Für diese Länder stellt der GDV daher grundsätzlich keine „Grünen Versicherungskarten“ mehr aus.

Eine sog. Grüne Karte ist nur erforderlich bei der Einreise in die Länder Albanien, Aserbaidschan, Iran, Marokko, Nordmazedonien, Moldawien, Russland, Tunesien, Türkei, Ukraine und Weißrussland.